

# RS Vwgh 2005/5/25 2003/08/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2005

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1153;

ASVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Der VwGH hat darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung, ob eine Person im Betrieb eines Unternehmers als Dienstnehmer oder als so genannter Arbeitsgesellschafter tätig ist, immer die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles ausschlaggebend sind (Hinweis E 13.9.1972, 1795/70). Eine Gewinnbeteiligung in der Höhe von 25 % hat der VwGH etwa im E 17.9.1971, 99/70, keineswegs als ein zwingendes Kriterium für das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses angesehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080131.X04

## Im RIS seit

20.07.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)